20.

Patent dd. 28ten Decembris 1746. Eine zu Fortsetzung des Kriegs ausgeschriebene Vermögens-Steuer von den Gütern und Gülten, Häusern, Grundstücken, und Gerechtigkeiten nach dem Mittel einer 6. jährigen Ertragnuß zu 5. pro Cento angeschlagen, dann von denen Fideicommiss, Majoraten, und Capitalien (mit Ausnahm deren in Stadt-Banco und Bancalität anliegenden Capitalien) von Besoldungen, Pensionen, Adjuten, und Industrial-Einkünften betreffend.

1747.

1.

Ball-Ordnung dd. 2ten Jenner 1747. wie die öffentliche Balls mit Masquen oder Verkleidungen, sowohl auf dem privilegirten Theatro in dem Ballhaus, als auch auf der Mehlgruben zu halten seyen.

2.

Eine gedruckte Verordnung dd. eodem: Niemand solle sich der am neuen Markt stehenden Pantomime-Hütten mit brennenden Fackeln, oder Lichtern, wegen besorglicher Feuersbrunst nähern, bey wirklicher Arrestirung.

3.

Ein offentlicher Ruf, daß ein jeder, wer es immer seye, sich aller Zusammenrottirungen, und Aufruhren, besonders aber des freventlichen Steinwerfens, und Vergreifung gegen die Wacht, alsogewiß enthalten, und sich friedsam aufführen, zuförderist auch ein jeder Hausvater allen seinen jungen Leuten obiges Verboth ernstlich einbinden, und selbe zu Hause halten solle, wie im widrigen die dargegen handlende mit schärfester Leibsstrafe, und nach gestalten Dingen gar mit der Lebensstrafe angesehen werden würden.

4.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 20ten Februarii 1747. die Erhebung des Kaiserl. Königl. General-Kriegs-Commissariats zu einem wirklichen Hof-Mittel betreffend.

5.

Patent dd. 8ten Martii 1747. vermög welchem der Orientalischen Compagnie das verliehene Privilegium auf die Cotton-Fabrique zu Schwechat auf 8. Jahre extendiret worden ist.

6.

Patent dd. 14ten Martii 1747. In Betreff des denen gesammten Fleischselchern, Brätelbratern, Wirthen, und Brodsitzern eingestellten Verkaufs des rohen Fleisches.

7.

Patent dd. 27ten Martii 1747. daß zu Erleichterung des Commercii nacher Triest eine eigene Stellfuhr wochentlich an einem gewissen Tage ab- und anwiederum zuruckkehren solle, nebst der darinnen angemerkten Ordnung des benannten Tags, und der Tariffa des zu bezahlen habenden Fuhrlohns.

8.

Patent dd. 8ten April 1747. daß in Ansehung der von der Republique Genua gegen die Kaiserl. Königl. Troupen ausgeübten Rebellion die sowohl allhier, als in denen Ländern ihr Republique und ihren Unterthanen zugehörige Capitalien, und Effecten mit alleiniger Ausnahm deren vor ausgebrochener Rebellion in denen Kaiserl. Königl. Erblanden sich aufgehaltenen binnen 14. Tägen sub Pœna dupli, auch allenfälligen Lebensstrafe angezeiget, und sodann confisciret seyn sollen.

9.

Edict. dd. 10ten Aprilis 1747. worinnen denen bey der N. Oe. Regierung etwas zu sollicitiren habenden Doctoribus, Advocaten, Sollicitatoren, Schreibern, und anderen derley Personen alle Bescheidenheit in Sollicitando nachdrucksamst eingebunden wird, wie im widrigen die Excedirende nach Gestalt der Sachen durch den Profosen, oder Rumorwacht zur gebührenden Straf angehalten werden würden.

10.

Patent dd. 21ten Aprilis 1747. die der Stadt Corneuburg bewilligte Abänderung des von selber vorhin an einem Montag gehaltenen Getreid-Wochenmarkts, nunmehro an einem Samstag betreffend.

11.

Trauer-Patent dd. 26ten April 1747. nach welchem sich jedermann, was Standes er auch immer seye, zu achten habe; und solle demnach

1mò. für Eltern- auch Groß- und Schwieger-Eltern, für Mann und Weib, nicht minder von denen Liberis adoptivis für diejenige, so sie an Kindes statt angenommen, ingleichen von denen Universal-Erben die Klage länger nicht, als 6. Monat getragen, ansonst aber

2dò. die Kinder und Enkeln, wie auch die Liberi adoptivi, wann nämlichen die männlichen das 18te Jahr, die weiblichen Geschlechts das 15te Jahr erreichet haben; ferners die Eydam, und die Schnuren, die Stief-Eltern, des Vatters und der Mutter Brüder und Schwestern, wann diese leztere respectivè achtzehen, und funfzehen Jahr alt, länger nicht als 3. Monat; dahingegen

3tiò. die das achtzehende und funfzehende Jahr erreicht habende Stief-Geschwistert, dann deren Stief-Eltern Geschwistert, Schwäger, und Schwägerinnen, die Geschwistert-Kinder, und Enkeln, und all-übrige im anderten und dritten Grad der Bluts-Verwandschaft, oder Schwäger- und Gesippschaft stehende länger nicht als ein Monat betrauret, für die weiters entfernte aber nur 8. Täge die Klage angeleget; ferner

4tò. die Trauer-Tracht 6. Monate, und zwar die erste 6. Wochen von denen Mannspersonen mit schwarzem Tuch, oder wollenem Zeug ohne Knöpfen, schwarz angeloffenen Degen, und Schnallen, Crepp auf dem Hut, wollenen Strümpfen, rauh Corduanenen Schuhen, Pleureusen, welchlezterer jedoch der Herren-Stand, Ritter, Adel, Kaiserl. Königl. Räthe sich alleinig zu gebrauchen haben, die übrige 4. und ein halb Monat der großen Trauer, wie auch die mindere Klagen von respectivè drey und einem Monat, und jene von 8. Tägen, in schwarzen Kleidern von Tuch, Zeug, Seiden, oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen, ansonsten auch bey Begräbnußen, und Exequien schwarze, lange und kurze Mäntel,

tel, nach Beschaffenheit der Anverwandschaft, gebrauchet; denen Universal-Erben vom Adel aber einen Schlepp daran zu haben, hingegen den Schurz niemanden, als welche solchen bey Hof zu tragen befugt, erlaubet.

5tò. Denen Frauen-und Weibspersonen, was Standes sie auch seynd, zwey Abwechslungen in dem Klag-Aufputz, und Kleidungen, und zwar aus denen in denen Kaiserl. Königl. Erblanden fabricirten Waaren zu tragen gestattet,

6tò. allen vom höchsten bis auf den mindesten Militar-Personen auch in der tiefesten Klag für ihre Angehörige, und Anverwandte nur einen schwarzen Crepp, oder Flor um den linken Arm zu nehmen frey gestellet; dahingegen

7mò. niemanden, wessen Standes er auch seye, mit Einbegriff deren Wittwen, die Zimmer ausspalieren, Fenster, Tisch, und Sessel schwarz zubehängen, oder zu bedecken, noch weniger die Wägen, Tragsessel, und Pferdgeschirr schwarz zu drapiren, schwarz-oder auch nur halb Klag-Libereyen, und die schwarze Pferd-Aufputz, oder Sitzdecken zu führen, auch die übrige Haus-Bediente Manns-und Weibspersonen schwarz zu kleiden, denen von ihren Eltern mit derley schwarzen Libereyen, und überzogenen Wägen versehenen-jedoch die Jahrszeit à Dato des Absterbens hindurch zu führen zugestanden; ansonsten

8vò. niemand öffentlich exponiret, weder das Zimmer des beygesezten Leichnams schwarz ausspaliret, noch Messen in denen Häusern, sondern in denen Kirchen gelesen, die Anverwandte mittels Anschlagung einer schriftlichen Erinnerung an das Hausthor dahin angewiesen; anbeynebens

9nò. die Exequien durch 3. Täge, jedoch nur den ersten Tag mit einem hohen musicalischen-oder Choral-Amt, und die Einseegnung, die übrige 2. Täge nur stille heilige Messen celebriret; bey denen Begräbnußen, und Exequien mehr nicht als der hohe Altar schwarz bezogen, auf selbem nur 5. und auf der Todtenbahr 6. Wappen angeheftet, auch keine Tumba weder bey denen Exequien, noch bey denen Jahrs-Tägen aufgerichtet, sondern nur auf dem Ort der errichteten Tumbæ, oder dem Ort des begrabenen Leichnams ein schwarzes Tuch aufgebreitet, und dabey nicht mehr als höchstens 12. weiße Wachs-Fackeln, oder Wachskerzen mit ebenfalls angehefteten Wappen des Verstorbenen, nebst 2. Wachslichtern bey dem Creutz aufgestellet; wannenhero

10mò. die bereits ehehin gestiftete Jahrtäge mit Errichtung der Tumbæ der Stiftung gemäß zwar gehalten, jedoch die unnütze Beleichtung nach Willkuhr in heilige Messen, oder Allmosen veränderet.

Endlichen wegen der von denen Partheyen über die Jura Stolæ bey denen Leichbegäng-und Begräbnußen eingeloffener Beschwerden nach Vernehmung der Behörde demnächstens eine bessere Ordnung eingeführet, übrigens aber die diesem Patent nicht nachlebende Partheyen, nach Beschaffenheit des Vermögens, mit einer Geldstraf von ein hundert bis Tausend Gulden beleget werden.

12.

Normale dd. 27ten April 1747. vermög welchem bey fürwährenden Kriegsläuften, wegen denen in dem lezt unterm 26ten May vori-

gen 1746ten Jahrs publicirten Patents abgewürdigten neuen Münz-Sorten, jedoch dermalen nur provisoriè, und bis auf allerhöchste Verordnung die Louis Blancs sowohl bey denen Kaiserl. Königl. und anderen publiquen Cassen, als in dem Publico, wie vorhin die ganze zu zwey Gulden, die Halbe zu einem Gulden, und die Viertel zu dreyßig Kreutzer, dann die gewichtige Reichs- auch Holländer- und andere auf den Reichsschrott und Korn ausgemünzte fremde Ducaten zu vier Gulden sieben und einem halben Kreutzer; wegen Differenz des innerlichen Werths hingegen die Kaiserl. und Kaiserl. Königl. wie auch dero glorwürdigster Vorfahrern Ducaten zu 4. fl. 10. kr. die Florentinische Gigliati, und die Venetianische Zechini aber, wie die Kaiserl. Königl. Cremnitzer zu 4. fl. 12. kr. in Bezahlungen auszugeben, und anzunehmen, im all-übrigen aber ermeldtes Patent vom 26ten May 1746. nach dessen buchstäblichem Innhalt zu beobachten seye.

13.

Patent dd. 7ten Junii 1747. die Regulirung der Ausseer-Salz-Einfuhr in denen in N. Oe. ausgewiesenen Districten der Innerbergischen Eisen-Gewerkschaften, dann die darinnen vorgesehene Bestrafung wider die Salz-Verschwärzer, und gegen jene, so sich an denen Salz-Beamten, oder Ueberreitern zu vergreifen anmaßen betreffend.

14.

Normale dd. 13ten Julii 1747. daß 1mò. jene, welche bis auf heutigen Dato ein bürgerliches Gewerb, oder das Meisterrecht allschon an sich gebracht zur Bürgerspflicht unbedenklich gelassen, fürohin aber und

2dò. die sogenannte bürgerliche Cammer-Händel an keinen, der nicht in denen Königl. Erbländern gebohren, veräußeret, widrigens derley Kauf-Geschäft, Cession, oder Uebergabe ungültig seyn; desgleichen

3tiò. es in Ansehung deren bürgerl. Handlungen bey denen in Sachen ergangenen Resolutionen, und sonderlich bey deme, daß keine ausländische Lehrjungen anzunehmen, und bey vorfallenden Handlungs-Aperturen auf die Erblandes-Kinder alle billige Reflexion zu machen seye, gänzlich verbleiben, und festiglich darauf gehalten,

4tò. Von denen Meister- und Burger-Rechten der zunftmäßigen Handwerken, auch anderer Professionen und Kunst-Arbeitern, niemand ausgeschlossen, dahingegen respectu deren Ausländern, vor Ertheilung des Burgerrechts, die Vorstellung nacher Hof gemachet, und hierüber die allerhöchste Resolution erwartet werden solle.

15.

Offener Befehl dd. 14ten Julii 1747. alle geistliche Stifter und sammentliche Grund-Bücher sollen unverlängt die Specification deren vorhin sub Leopoldo zuwider der den 20ten Octob. 1609. emanirten Resolution ohne Landesfürstl. Consens an sich gebrachten Immobilien alsogewiß ediren, als im widrigen bey Erfahrung derley Grundstücken solche als ein Commissum ohnmittelbar eingezogen, und die verschweigende Grundbücher exemplarisch bestrafet werden würden.

16.

Offener Befehl dd. 20ten Augusti 1747. denen gesammten 8. Meil Weegs um hiesige Residenz-Stadt Wienn befindlichen Müllermeistern

meistern seynd die von ihnen selbst verfertigt-und unzimmentirte falsche Wienner-Achtel-Mäßereyen abzunehmen, und durch eine Amts-Person zu vertilgen, sie Müllermeister hingegen die zimmentirte Land-Achtel, und Halb-Achtel von gemeiner Stadt Wienn Metzenleiher-Amt auf der Mehlgruben käuflich an sich zu bringen anzuweisen, als im widrigen selbe nebst einer Leibs-und Geld-Strafe mit Entsetz-und Cassirung des Mühlwerks angesehen, und für allezeit für untüchtig erkläret werden würden.

17.

Normale dd. 25ten Augusti 1747. vermög welchem alle in das Eisenweesen einschlagende Sachen in dem Erzherzogthum Oesterreich unter-und ob der Enns in Hinkunft bey dem Münz-und Bergweesens Hof-Collegio vorgetragen, und die benöthigte Päße allda ausgefertiget, die Justiz-Administration in Contentiosis von dem Eisen-Obmann, tanquam prima Instantia besorget, der Recurs oder Appellation aber zu Regierung und Cammer genommen werden solle.

18.

Normale dd. 26ten Augusti 1747. die zum Nachtheil und Schaden des Landsfürstl. Regalis verbothene Einführung des ausländischen, und angegen hinaus-Verschwärzung des innländischen Salniters betreffend.

19.

Generale dd. 7ten und 11ten Septembris 1747. kraft wessen die in Böhmen als einem Erbverbrüderten Land fabricirte wollene plumbirte Zeuge, den 1ten April 1748. anzufangen, in die Oesterreichischen Lande, dann die eben allda verfertigende Zinn-Waaren auf denen allhiesigen Jahrmärkten zum Verkauf zu bringen verwilliget worden.

20.

Patent dd. 27ten Septembris 1747. die Ausschreibung einer Vermögens-Steuer nach dem Fuß des in diesem Jahr dd. 7ten Jenner publicirt-sub dato 28ten Decembris 1746. lautenden derley Vermögens-Steuer-Patents betreffend.

21.

Patent dd. 6ten Novembris 1747. daß in Folge deren vorhin sub dato 7ten Martii 1673. 18ten Martii 1675. 15ten Junii 1717. und 30. Martii 1734. ergangenen Generalien niemand sowohl dies-als jenseits der Donau an-oder außerhalb des Kaiserl. Gehegs auf Krähen, Mihlon, wilde Aenten, Reiger, Rebhüner, Haasen, und Fasanen zu schiessen, noch die Eyer deren Aenten auszunehmen, oder zu verstöhren bey Vermeidung der allerhöchsten Ungnade sich unterfangen solle.

22.

Pragmaticale dd. 18ten Novembris 1747. vermög welchem nach der Norma dd. 9ten Octobris 1725. keine Herrschaft inner denen Linien, oder auch außer denenselben nächst angelegenen Orten einen an seinen Grund häuslich niedergelassenen, und das Haus mit Rucken bis an seinen Tod besitzenden Burger zu einem angelobten Unterthan anzunehmen anderst berechtiget seye, als wann solcher ehehin des Burgerrechts entlassen worden, im widrigen Fall aber die Personal-Jurisdiction in vita, wie auch auf sein Absterben die Abhandlung dem Stadt-Rath zugehörig seyn, und bey dieser Norma es noch fernershin sein Verbleiben haben, also auch die be-

haußte Unterthanen von erwehnten Herrschaften je, und allemal unter die Herrschaft, wohin ihre Behausung dienstbar, in Personalibus, und mit der Abhandlung gehören sollen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrer Familia durch 10. Jahr nach überkommener Behausung, ohne Unterbruch auf einem anderen Grund aufgehalten hätten, maßen in rechtlicher Erwägung, daß durch zehenjährigen Aufenthalt das Domicilium contrahiret werde, anbey eine solche Herrschaft, welche einen behausten Unterthan, zur Bewohnung durch 10. Jahr nicht anhaltet, entweder einer großen Nachläßigkeit zu beschuldigen, oder von selber, daß sie sich ihrer Gerechtsame freywillig begeben wolle, mit billigem Grund zu muthmassen seye.

23.

Normale dd. 22tm Decembris 1747. daß denen in Böheimisch- und Mährischen Landen zum Præjudiz der innerlichen Recrutirung sich eingefundenen Stadt Wiennerischen Werbern bey exemplarischer Bestrafung sich derley Recruten-Werbung, gleich es allhier ebenfalls nicht gestattet würde, zu enthalten aufgetragen werden solle.

Ex Consilio Regiminis Inferioris Austriæ.

Wienn den 31. Decembris 1747.

Philipp Hackher.